

Vorläufige

Ordnung für die Probenräume und Studiobühnen der HfS

Allgemein:

1. Vor der ersten Benutzung und danach, mindestens einmal jährlich, sind die Mitarbeiter*innen und Studierenden anhand der Bühnenordnung und den anderen relevanten Regelungen zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz zu unterweisen.
2. Auf den Studiobühnen darf nur bei Anwesenheit einer Bühnen- oder Studiofachkraft geprobt werden.
3. Die Benutzung der Bühne kann auch bei Abwesenheit einer bühnentechnischen Fachkraft genutzt werden wenn:
 - keine bühnentechnischen Ein- und Aufbauten für die Probe vorgesehen sind.
 - keine technischen Veränderungen für die Probe notwendig sind
 - von Art und Ablauf der Probe keine Gefahren für die beteiligten Personen ausgehen können.
 - eine namentlich benannte*r verantwortliche Dozent*in die Probe leitet.
4. Auf den Probebühnen darf nur in Anwesenheit einer / eines verantwortlichen Dozentin / Dozenten oder verantwortlichen Studierenden geprobt werden. Die Verantwortlichen müssen vor der Probe namentlich benannt werden.
5. Die Aufnahme der Probenarbeit ist erst nach Freigabe der Studiobühnen durch die diensthabenden Techniker*in gestattet.
6. Bei Vorstellungen in den Studiobühnen (Anwesenheit von Publikum) muss ein geprüfter Bühnenvorstand anwesend sein.
7. Die vorhandene Heizung ist nicht in die szenische Handlung einzubinden.
8. Die technischen Geräte der Bühnen dürfen nur durch Techniker*innen oder unter deren Anleitung eingerichtet werden.
9. Das Essen und Trinken im Theatersaal ist verboten. (Szenisch Vorgänge ausgenommen)
Die Bühne und die Garderoben sollten in sauberem Zustand verlassen / übergeben werden.
10. Beim Verlassen der Räume sind alle Fenster zu schließen und alle elektrischen Geräte auszuschalten.

Brandschutz:

11. In der HfS herrscht striktes Rauchverbot.
12. Szenisch bedingte feuergefährliche Handlungen sind nach vorheriger Anmeldung und Prüfung durch Techniker*innen und zulässig wenn danach keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen. Die festgelegten zusätzlichen Maßnahmen zum Brandschutz sind einzuhalten.
13. Die Fluchtwege inklusive aller Verkehrswege sind ständig auf voller Breite freizuhalten.
14. Brandschutztüren sind immer geschlossen zu halten und dürfen nicht zwangsweise offen gehalten werden.
15. Notbeleuchtung und selbstleuchtende Sicherheitskennzeichen dürfen nicht abgehängt oder funktionsuntüchtig gemacht werden.
16. Die Zugänge zu Sicherheitseinrichtungen müssen freigehalten werden.

Hinterbühne, Dekoration, Requisite

17. Die Ordnung auf der Hinterbühne ist entsprechend der Absprachen mit dem Bühnenvorstand einzuhalten.
18. Dekorationsteile müssen mindestens schwer entflammbar sein. Ggf. müssen sie mit zugelassenem Imprägniermittel behandelt werden.
19. Um die Bühnendekoration muss ein 1,20 m breiter Umgang frei bleiben.
20. In anderen Inszenierungen verwendete Requisiten, Kostüme und Dekorationsteile dürfen nicht für die Probenarbeit verwendet werden.

